

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 183 - 185
Aus dem Art. 36. der A. D. W.-O. folgt nicht, daß der zur Zahlung Verpflichtete nicht berechtigt ist, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, und daß er die Zahlung nur dann verweigern darf, wenn er eine Fälschung oder einen dolosen Gebrauch des Wechsels wider Wissen und Willen des angeblichen Indossanten nachzuweisen vermag. Vielmehr darf der Aussteller eines Wechsels die Zahlung auch dann verweigern, wenn der Besitzer des Wechsels denselben wegen Erwerbs aus grober Fahrlässigkeit würde herausgeben müssen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ten der Verklagten gegen den Acceptanten irgendwie präjudizire, oder den Acceptanten besser stelle, als er sich durch Behauptung falscher Indossamente schon bei der Protesterhebung gesichert habe.

Imploranten behaupten, daß der Appellationsrichter ihren Einwand unrichtig gewürdigt und die am Schlusse der Beschwerdeschrift aufgestellten Rechtsgrundsätze verletzt habe.

Das kann aber nicht angenommen werden. Was Imploranten hierbei davon sagen, daß der Aussteller Semmera in Conkurs gerathen und daß auf den Wechseln befindliche Zwischengiro von demselben gefälscht sei, der Acceptant also nicht die Möglichkeit habe zur Deckung zu gelangen, und mithin, wenn er auch auf ihre Klage wieder an sie werde zahlen müssen, thörichter Weise seinen Zweck doch nicht erreiche, — muß aus der Beurtheilung ausscheiden, da es erst in der Nichtigkeitsbeschwerde angeführt wird.

Ob dem Acceptanten Cron eine Regreßklage nicht zusteht, ist unerheblich, da der Appellationsrichter das nicht ausgesprochen und also Art. 23. der A. D. W.-D. nicht verletzt hat.

Ebensowenig hat er gegen Art. 82. a. a. D. verstossen, da er vielmehr die rechtliche Zulässigkeit der *exceptio doli* anerkannt, sie aber thatsächlich nicht für substantiirt erachtet.

Den Grundsatz, daß der dolose handelt, der eine Zahlung zu erhalten sucht, die er restituiren muß, hat der Appellationsrichter nicht verletzt, da er nicht annimmt, daß Kläger eine Zahlung restituiren müsse, — ebensowenig den Grundsatz, daß der Einwand der Simulation dann zulässig sei, wenn sie dem Wechselfschuldner einen ihm sonst zustehenden Einwand entziehen sollte. Davon enthält das Appellationsurtheil nichts, und Imploranten selbst geben nicht an, welcher Einwand ihnen entzogen sein soll. Der Grundsatz, daß derjenige, der nur aus einem Mandatsverhältnisse als Mandatar klage, sich alle Einwendungen aus der Person des Machtgebers gefallen lassen müsse, kann nicht verletzt sein, da der Appellationsrichter den Einwand prüft, aber thatsächlich nicht für begründet erachtet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher zurückzuweisen. Bg.

19.

Aus dem Art. 36. der A. D. W.-D. folgt nicht, daß der zur Zahlung Verpflichtete nicht berechtigt ist, die Rectheit der Indossamente zu prüfen, und daß er die Zahlung nur dann verweigern darf, wenn er eine Fälschung oder einen dolosen Gebrauch des Wechsels wider Wissen und Willen des angeblichen Indossanten nachzuweisen vermag. Vielmehr darf der Aussteller eines Wechsels die Zahlung auch dann

verweigern, wenn der Besitzer des Wechsels denselben wegen Erwerbs aus grober Fahrlässigkeit würde herausgeben müssen. *)

Der Schmiedemeister Friedrich klagte gegen den Mühlenbesitzer Johannes einen Wechsel ein. Der Wechsel ist auf den „Mühlensmeister Louis Schmidt selbst“ ausgestellt; auf der Rückseite des Wechsels befindet sich in blanco der Name „L. Schmidt.“ Dieser Name ist von dem Louis Schmidt selbst nicht geschrieben, auch befand sich der Kläger noch nach dem Tode des Louis Schmidt im Besitze des Wechsels, ohne daß auf dessen Rückseite der Name „L. Schmidt“ befindlich war.

Gleichwohl hielt der Appellationsrichter den Kläger durch diesen Namensvermerk als durch ein Blancoindossament für legitimirt, weil nach Art. 36. der W.=D. der Verklagte nicht verpflichtet sei, die Rechtheit des Indossaments zu prüfen, soweit er nicht den Nachweis einer stattgefundenen Fälschung und des dolosen Gebrauchs des Wechsels zu führen vermöge. Das Obtribunal zu Berlin hat auf die von dem Verklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unterm 7. Sept. 1861 das zweite Urtheil vernichtet und, unter Abänderung des ersten Urtheils den Kläger abgewiesen.

Gründe:

Dem Appellationsrichter fällt eine unrichtige Anwendung des Art. 36. der W.=D. zur Last. Zwar heißt es in diesem Gesetze:

Die Rechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Hieraus folgt aber nicht, daß, wer einen Wechsel zu bezahlen aufgefordert wird, die Rechtheit der Indossamente zu prüfen nicht berechtigt, und die Zahlung zu verweigern nur dann befugt sei, wenn er eine Fälschung oder dolosen Gebrauch des Wechsels wider Wissen und Willen des angeblichen Indossanten nachzuweisen vermöge. In welchen Fällen eine solche Zahlungsweigerung gerechtfertigt ist, muß vielmehr nach anderen Normen entschieden werden.

Wenn nämlich der Aussteller eines ihm zur Zahlung präsentirten Wechsels weiß oder wissen mußte, daß dessen Inhaber verpflichtet sein würde, den Wechsel an einen Dritten herauszugeben, so darf er die Zahlung an den Inhaber verweigern, weil er selbst betrügerisch oder fahrlässig handeln würde, wenn er an Jemand Zahlung leistete, von dem er wußte oder wissen mußte, daß er zur Empfangnahme der verschriebenen Summe nicht befugt sei.

Nun kann aber nach Art. 74. der W.=D. auch der durch Giro legitimirte Besitzer eines Wechsels zu dessen Herausgabe nicht bloß dann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben (*mala fide*, *dolose*)

*) Dieses Präjudiz ist aus dem Archive von Striethorst, Bd. 43. S. 20. entnommen.

erworben hat, sondern auch dann angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Aussteller eines Wechsels darf daher die Zahlung an dessen Besitzer nicht bloß dann, wenn derselbe den Wechsel wegen betrügerischen (dolosen) Erwerbs, sondern auch dann verweigern, wenn er ihn wegen Erwerbs aus grober Fahrlässigkeit würde herausgeben müssen; und der Appellationsrichter hat aus dem, seiner Entscheidung allein zum Grunde gelegten Art. 36. der W.=D. eine unrichtige Folgerung gezogen, wenn er, ohne Berücksichtigung des dem Kläger beim Erwerbe des fraglichen Wechsels etwa zur Last fallenden groben Versehens und der dafür vom Verklagten beigebrachten Thatsachen, den Verklagten zur Verweigerung der Wechselzahlung lediglich darum nicht für befugt erachtet, weil er dem Kläger einen betrügerischen Gebrauch des Wechsels und des nicht von Louis Schmidt ausgestellten Indossaments nicht nachgewiesen habe.

In der Hauptsache hat der erste Richter — wie gezeigt, mit Recht — angenommen, daß der Kläger auch dann abgewiesen werden muß, wenn er sich beim Erwerbe des eingeklagten Wechsels auch nur eines groben Versehens schuldig gemacht hat. Der Richter irrt aber darin, daß er ein solches Versehen nicht für nachgewiesen erachtet.

Schon in erster Instanz ist nämlich vom Kläger eingeräumt, daß der Namensvermerk „L. Schmidt“ auf der Rückseite des Wechsels nicht von dem ursprünglichen Wechselgläubiger Louis Schmidt, sondern von dem Sohne des Klägers gesetzt worden ist, und letzterer hat nur behauptet, daß Louis Schmidt dem Sohne des Klägers hierzu mündlich Auftrag ertheilt habe. Diesen Auftrag zum Indossiren, also den Auftrag, nicht nur die ihm zustehende Wechselforderung von 500 Thln. auf einen anderen zu übertragen, sondern ihn auch in Betreff derselben der wechselfähigen Zahlungsverpflichtung zu unterwerfen, konnte Louis Schmidt nach §§. 131. 133. I. 5. und §§. 7—11. I. 13. des N. L. R. mit rechtlicher Wirkung nur schriftlich ertheilen. Der Kläger, welcher sich nach seiner eigenen Behauptung den Wechsel auf Grund eines bloß mündlichen Auftrages des Empfangsberechtigten von seinem eigenen Sohne hat giriren lassen, hat sich daher selbst, wenn man diese noch streitige Behauptung als erwiesen ansieht, beim Erwerbe des Wechsels eines groben Versehens schuldig gemacht, welches den Verklagten, wie bei Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde gezeigt worden, ebenso berechtigt, als verpflichtet, dem Kläger eine Zahlung zu verweigern, welche wegen Ungültigkeit jenes angeblichen mündlichen Auftrages unter allen Umständen nur den Erben des mittlerweile verstorbenen Louis Schmidt zustehen würde. Hiernach mußte unter Vernichtung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheils der Kläger mit seiner Wechselklage abgewiesen werden.

Bg.